

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

A. Allgemeine rechtliche Hinweise

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, diese abbrechen, nach Beendigung von ihr zurücktreten oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringen können, kann das Prüfungsamt auf Antrag ein Fernbleiben oder den Rücktritt von der Prüfung genehmigen. Hierfür ist nach den einschlägigen Regelungen in den Prüfungsordnungen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen des Prüflings seine Leistungsfähigkeit erheblich vermindern und damit zugleich seine Chancen auf einen Prüfungserfolg verringern.

Die Entscheidung, ob eine hinreichende Entschuldigung aufgrund einer rechtlich relevanten Prüfungsunfähigkeit vorliegt, hat das Prüfungsamt auf der Grundlage der ihm vorliegenden tatsächlichen Erkenntnisse zu treffen. Das ärztliche Attest hat in diesem Zusammenhang die Funktion, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings zu beschreiben und anzugeben, welche Auswirkungen sich daraus für das Leistungsvermögen in der konkreten Prüfung ergeben, um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsbehörde zu ermöglichen. Es ist nicht Sache des Arztes, selbst die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Zur Erfüllung der Nachweisfunktion genügt es daher nicht, wenn sich ein Attest allgemein auf die Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit beschränkt (BVerwG, Beschluss vom 6. August 1996 - 6 B 17/96; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juli 2014 - OVG 10 S 5.14; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 - 14 A 884/14).

Grundsätzlich ist ein Prüfling verpflichtet im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Hieraus resultiert auch die Verpflichtung des Prüflings, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für die von ihm beantragte prüfungsrechtliche Entscheidung notwendig sind.

B. Datenschutzrechtliche Hinweise

Zum Nachweis einer prüfungsrechtlich relevanten, gesundheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, über deren tatsächliches Vorliegen ausschließlich das Prüfungsamt zu entscheiden hat, ist die Einreichung des Formulars zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. Dieses Formular muss konkrete Befundtatsachen benennen, anhand derer die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Leistungsvermögen des Prüflings in einer konkreten Prüfung für das Prüfungsamt ohne weiteres nachzuvollziehen sind. Die Angabe der Diagnose ist hierfür nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang werden somit personenbezogene Gesundheitsdaten des Prüflings erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die personenbezogenen Gesundheitsdaten werden zum Zweck der Prüfung der Rechtsfrage, ob im Zusammenhang mit dem Nichterscheinen zu einer Prüfung, dem Abbruch einer Prüfung, dem Rücktritt von einer Prüfung, einer nicht fristgerechten Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung oder einem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit eine prüfungsrechtlich relevante, gesundheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat, erhoben, verarbeitet und gespeichert. Das Originalformular findet hierzu Eingang in die jeweilige in Papierform geführte Prüfungsakte. Es werden im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung keine Vervielfältigungen dieses Formulars angefertigt; dieses Formular wird im weiteren Verfahrensablauf nicht in digitaler Form gespeichert, verarbeitet oder verbreitet. Erkenntnisse aus diesen Formularen werden darüber hinaus nicht an Dritte außerhalb des Prüfungsverfahrens Beteiligte weitergeben. Mit Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung über den jeweiligen Antrag wird das Originalformular vernichtet. Bestandteil der Prüfungsakte ist dann ausschließlich die Entscheidung über den jeweiligen Antrag (Bescheid des Prüfungsamtes), die keinen Rückschluss auf konkrete Inhalte des entsprechenden Formulars zulässt. Zugriff auf die Prüfungsakten erhalten ausschließlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten im Prüfungsverfahren einschließlich dieser Gesundheitsdaten und Informationen über die Betroffenenrechte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind im Datenschutzkonzept des Prüfungsamtes vom 20. Juli 2020 zu finden.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich jederzeit an das Prüfungsamt oder die Datenschutzbeauftragte der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (bdsb@hsbund.de) wenden.

C. Antrag

Der Antrag auf Rücktritt von der Prüfung oder der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund einer gesundheitlich bedingten Prüfungsunfähigkeit ist unter Verwendung dieses vollständigen Antragsformulars (mind. Teil C und D) beim Prüfungsamt zu stellen.

Dieser Antrag, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung (Punkt D dieses Formulars), ist nach telefonischer oder elektronischer (E-Mail) Abmeldung im Prüfungsamt ohne schuldhaft zeitliche Verzögerung beim Prüfungsamt einzureichen.

Sollte dieses Formular nicht fristgerecht oder gar nicht eingereicht werden, gilt dies als unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung und wird gemäß den Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung mit einem „nicht bestanden“ geahndet. In diesem Fall kann auch keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Studiengang: _____

Studienjahrgang: _____

unter Anerkennung der Erhebung meiner dafür erforderlichen Gesundheitsdaten gemäß den Hinweisen auf Seite 1 dieses Antragsformulars

den Rücktritt von der Modulprüfung _____

oder

die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Rahmen der Modulprüfung _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

D. Ärztliches Attest

Erläuterung für die Ärztin/den Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen, sie abbrechen oder nach Beendigung von dieser zurücktreten, haben sie gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen sie ein ärztliches Zeugnis, welches dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder einen Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin oder des Arztes, sondern vielmehr in eigener Verantwortung von dem Prüfungsamt zu entscheiden. Das Prüfungsamt ist verpflichtet die Chancengleichheit aller Prüflinge zu gewährleisten. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund Ihrer prüfungsrechtlichen Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attests erklären die Studierenden ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die nachstehenden Informationen mitteilen. Dies bedeutet nicht, dass Sie die Diagnose als solche bekanntgeben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

1. Untersuchte(r) Patient(in):

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

2. Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patientin/Patient hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung:

Dauer der Krankheit / Leistungsminderung: von: _____ bis einschließlich: _____

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress oder Ähnliches.

ja nein

(Dies sind im Sinne der Prüfungsunfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Zusätzliche Angabe bei Projekt-, Haus-, Diplom- oder Masterarbeiten:

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____ Tage / Wochen (Abweichung von o.g. Dauer der Krankheit ist bspw. denkbar, wenn der Prüfling die Arbeit zumindest eingeschränkt fortsetzen kann, sodass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist.)

Datum

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes